

Änderungsantrag der Oberbürgermeisterin zum Antrag der CDU-Stadtratsfraktion - Erlassung Sondernutzungsgebühr Gastronomie Außenbewirtschaftung

I. Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

1. Die zu erhebenden Gebühren für
 - a) Nr. 4.2.1 Plakataufsteller zur gewerbsmäßigen Nutzung,
 - b) Nr. 7.2 für die die Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gast- oder Schankwirtschaft),
 - c) Nr. 7.3 Warenauslagen im Zusammenhang mit Verkaufsstellen z. B. Buchhandlung „Thalia“
gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Eisenach
sowie die zu erhebenden Gebühren
 - d) für Mobile Imbiss,- Kioske und Bewirtungseinrichtungen (Tische, Stühle, etc.)
für Gastronomiebetriebe im Bereich Karlsplatzes und Theaterplatzes
gem. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Eisenach (Grünanlagegebührensatzung) und gem. Verwaltungskostensatzung werden auf Antrag erlassen.
2. Der Erlass der Gebühren nach Punkt 1 gilt für den Zeitraum vom 20.03.2020 bis zum 31.08.2020. Bereits entrichtete Gebühren werden auf Antrag anteilig zurückgezahlt.
3. Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes vom 09. Oktober 2008 können auf Antrag eigene Außenmöbel (Tische, Stühle, Stehtische) in angrenzende öffentliche Bereiche verschieben, soweit dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen.
4. Die zu erhebenden Gebühren für die Nutzung nach Punkt 3 gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Eisenach, der Grünanlagegebührensatzung und der Verwaltungskostensatzung werden bis zum 31.08.2020 nicht erlassen bzw. erhoben.

II. Begründung:

• Anlass

Die rasche Ausbreitung des Coronavirus u. a. auch in Deutschland und die damit verbundenen Einschränkungen hatten und haben Auswirkungen auf das Gastgewerbe und die Wirtschaft. Der „Lockdown“ und begleitend die Schließung von Gastronomie-, Dienstleistungs-, Beherbergungsbetrieben usw. stellen die Gewerbetreibenden vor erhebliche finanzielle Probleme.

Im Rahmen einer Besprechung des Stabes Außergewöhnliche Ereignisse (SAE) am 27.04.2020 wurde seitens der Oberbürgermeisterin angeregt die Sondernutzungsgebühren für Gastronomiebetriebe und dem Einzelhandel zu erlassen, um so diese Betriebe auch seitens der Stadt Eisenach zu entlasten und zu unterstützen. Der Amtsleiter 32 wurde mit der Prüfung und Vorlage eines Entscheidungsvorschlages beauftragt.

Darüber hinaus stellte die CDU-Fraktion am 08.05.2020 für die Stadtratssitzung am 12.05.2020 den Dringlichkeitsantrag Sondernutzungsgebühren für das Jahr 2020 für „Restaurants, Cafés, Bars und Kneipen“ zu erlassen.

Mit dem Änderungsantrag sollen zunächst die Sondernutzungen des Einzelhandels, welche ebenso von temporären Schließung der Geschäfte betroffen waren, entsprechend der Gastronomiebetriebe gleichgestellt werden.

Die Befristung bis zum 31.08.2020 orientiert sich an das Verbot für öffentliche Veranstaltungen usw. des § 2 Abs. 5 der ThürSARS-CoV-2-MaßnahmenVO. Ein möglicher Erlass der Gebühren über den 31.08.2020 ist auf Grund der finanziellen Lage (Haushaltssicherung) der Stadt Eisenach derzeit nicht zu vertreten, bleibt aber vorbehalten.

„Anteilige Zurückzahlung“

Erlaubnisse oder Genehmigungen gem. der Satzungen gelten meist über mehrere Monate. In der Zeit vom 20.03. – bis 24.04. war für den Einzelhandel und bis 15.05.2020 für Gaststätten wegen der gültigen „Corona-VO“ die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen nicht möglich. Die anteilige Rückerstattung wird berechnet nach dem Zeitraum, in welchem die Sondernutzungserlaubnis nicht genutzt werden konnte.

Weitere Inanspruchnahme öffentlicher Fläche

Ab 15.05.2020 können gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 der ThürSARS-CoV-2-MaßnahmenVO Gaststätten für den Publikumsverkehr öffnen, wenn die entsprechenden Infektionsschutzregeln eingehalten werden.

Hierzu zählt u. a. auch der Mindestabstand des § 1 der o. g. VO von 1,5 Meter. Dies hat zur Folge, dass u. a. bei Gaststätten mit Außenbewirtung die Platzanzahl reduziert werden musste. Mit der Regelung soll, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist, den Gaststätten mit Außenbewirtung die Möglichkeit eröffnet werden, die Anzahl der Außengastronomieplätze bis zur üblichen Platzanzahl zu erweitern.

• **Rechtliche Würdigung**

Gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Eisenach erhebt das Amt 32 nach

- Nr. 4.2.1 Plakataufsteller zur gewerbsmäßigen Nutzung
- Nr. 7.2 für die die Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gast- oder Schankwirtschaft
- Nr. 7.3 Warenauslagen im Zusammenhang mit Verkaufsstellen z. B. Buchhandlung „Thalia“

Sondernutzungsgebühren.

Daneben wird gem. der Verwaltungskostensatzung der Stadt Eisenach eine einmalige Verwaltungsgebühr (15€) erhoben

Ebenso erhebt das Amt 67 für die Sondernutzung an den öffentlichen Grünanlagen gem. § 3 Abs. 1 Buchstaben a + k der Satzung Gebühren (Gastrobetriebe im Bereich Karls-/Theaterplatz)

Gem. § 5 Abs. 4 der Sondernutzungsgebührensatzung sowie § 6 Abs. 5 der Grünanlagengebührensatzung kann die Oberbürgermeisterin in städtischem Interesse auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Gebührenregelung zulassen.

Die mit dem Lockdown verbundene Schließung von Gastrobetrieben/Einzelhandelsgeschäften hatte für diese meist Umsatzeinbußen von 100% zur Folge. Dies ist von den meisten Betrieben finanziell kaum zu stemmen und in vielen Fällen wahrscheinlich existenzbedrohend.

Die Stadt Eisenach hat ein überragendes Interesse ortsansässige Gewerbetreibende nach Möglichkeit auch finanziell zu unterstützen. Der Fortbestand vieler Betriebe ob im Einzelhandel oder im Gastrogewerbe ist hierbei selbstredend im städtischen Interesse.

Der befristete Erlass von Sondernutzungsgebühren bis zum 31.08.2020 ist gemäß der Satzungen somit rechtlich durch die Oberbürgermeisterin zulässig.

- **finanzielle Auswirkungen**

zu Punkt 1:

Belastung Haushaltes ca. 45.000 € davon

Amt 67 ca. 30.000 €, HH-St. 41105, Kostenstelle 40200

Amt 32 ca. 15.000 €, HHSt. 11.300-110.500

zu Punkt 3:

Belastung Haushalt: Keine, da nicht veranschlagt

Mögliche Mindereinnahme kann nicht beziffert werden

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin